

Neben der dargelegten Weisungsgebundenheit spricht nachdrücklich für die Annahme, dass die Mitarbeiter der Gesellschaft zugleich auch Beschäftigte des Studentenwerks sind, auch eine personalvertretungsrechtlich gebotene kollektiv-arbeitsrechtliche Beurteilung der tatsächlichen Arbeitsabläufe bei dem Beteiligten zu 2. Insoweit ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Mitarbeiter der Beteiligten zu 3. in die Dienststelle der Beteiligten zu 2. eingegliedert sind. Für eine solche Eingliederung kann z. B. sprechen, dass die Beschäftigten der Fremdfirma mit den eigenen Mitarbeitern der Anstalt zusammenwirken und gemeinsam einen Arbeitsprozess gestalten, bei dem die einzelnen Arbeitsschritte funktional miteinander verzahnt sind. Von einer tatsächlichen Eingliederung ist regelmäßig dann auszugehen, wenn Daueraufgaben der Dienststelle wahrgenommen werden, es sich insbesondere ihrer Art und Zielsetzung nach um Aufgaben handelt, die so auch bereits in der Dienststelle tätigen Beschäftigten obliegen, zumal dann, wenn dadurch räumliche und sachliche Berührungspunkte entstehen. Nur wenn von den Beschäftigten der Fremdfirma Tätigkeiten ausgeübt werden, die ersichtlich zu keiner betrieblichen und sozialen Bindung an die Dienststelle führen, weil sie nur geringfügig oder von vorübergehender Natur sind, findet keine Eingliederung statt.

vgl. Beschluss der Fachkammer vom 18. Juni 2009 - 16 K 319/09.PVL -, m.w.N., soweit ersichtlich nicht veröffentlicht.

Unter Beachtung dieser Maßgaben hat die Fachkammer nach dem Ergebnis des Anhörungstermins keine Zweifel daran, dass jedenfalls ein großer Teil der Beschäftigten der Beteiligten zu 3. in den täglichen Dienstbetrieb des Beteiligten zu 2. vollumfänglich eingegliedert sind. Sie arbeiten dort unabhängig von der Frage, ob eine Anweisung im Einzelnen aus der Hierarchieebene des Beteiligten zu 2. oder der Beteiligten zu 3. kommt, arbeitsteilig und eng verzahnt mit den Beschäftigten des Beteiligten zu 2. zusammen.

Die Personalratswahl bleibt auch nicht deshalb gültig, weil ausgeschlossen werden könnte, dass der Verstoß gegen das Wahlrecht und die Wahlberechtigung das Wahlergebnis hätte ändern oder beeinflussen können, vgl. § 22 Abs. 1 LPVG am Ende. Denn bei ca. 80 Wahlberechtigten mehr besteht der Personalrat nicht mehr aus sie-